

Satzung
der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei
Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der Fassung vom 4.8.1999, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung vom 12.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1)
Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Dötlingen betriebenen Kindertageseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur anteiligen Kostendeckung erhoben.
- (2)
Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen (z. B. Früh- und Spätdienst).

§ 2
Gebührenpflicht

- (1)
Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2)
Die Gebühren werden grundsätzlich für das Kindergartenjahr festgesetzt. Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des darauffolgenden Jahres.
- (3)
Die Gebühren werden abweichend von der Regelung in Absatz 2 bei Inkrafttreten dieser Satzung zum 1.1.2001 neu festgesetzt und können ebenfalls bei Inkrafttreten einer Änderungssatzung zum 1.1. eines Jahres neu festgesetzt werden.

(4)

Abweichend von der Regelung in Absatz 2 beginnt die Gebührenpflicht im laufenden Kindergartenjahr mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine Abmeldung im Laufe des Kindergartenjahres ist nur aufgrund besonderer Umstände möglich, die entweder in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie liegen. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.

(5)

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, soweit der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für zwei Monate schuldig bleibt.

§ 3

Gebührenhöhe

(1)

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft.

(2)

Zur Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gehören neben dem in der Einrichtung betreuten Kind die Sorgeberechtigten des Kindes und alle weiteren unterhaltsverpflichteten Personen, die mit dem Kind eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

(3)

Die Gebührenhöhe wird grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres neu festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird als Monatsbetrag ausgewiesen. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der anliegenden Gebührenstaffel zu dieser Satzung. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser Satzung.

(4)

Die Gebühr wird nicht nach Tagen bemessen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(5)

Besuchen mehrere Kinder einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Dötlingen, so ermäßigt sich die Gebühr, die für das erste Kind festgesetzt wurde, für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %.

§ 4

Einkommen/Einkommensermittlung

(1)

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft bei der Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt durch die vom Einkommen abhängige Einstufung in der Gebührenstaffel.

(2)

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in der Gebührenstaffel ist das zu versteuernde Einkommen (als Grundlage für die Bemessung der tariflichen Einkommensteuer) gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung. Negative Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz dürfen nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen sind weiterhin die sonstigen zur Deckung des Lebensunterhaltes der Einkommensgemeinschaft bestimmten Einnahmen, wie z. B. Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen und Renten. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Wohngeldgesetz bleiben unberücksichtigt.

(3)

Maßgebend bei der Festsetzung der Gebühr sind die Einkommensverhältnisse der Einkommensgemeinschaft des zwei Jahre vor der Aufnahme des Kindes liegenden Kalenderjahres. Abweichend hiervon sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend, wenn sich die Bemessungsgrundlage gegenüber dem zwei Jahre vor der Aufnahme des Kindes liegenden Kalenderjahres um 20 % erhöht oder verringert hat.

(4)

Bei Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen hat die Einkommensgemeinschaft für die Bemessung der Gebührenhöhe den Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen. Sollte dieser nicht vorliegen oder sind nach Absatz 3 die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend, ist das maßgebliche Einkommen durch andere geeignete Nachweise zu belegen.

(5)

Werden seitens der Einkommensgemeinschaft die maßgebenden Angaben und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht und ist eine Einstufung seitens der Verwaltung nicht möglich, so wird die entsprechende Höchstgebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(6)

Verringert sich nach Festsetzung der Gebühr die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 20 %, so ist auf Antrag die Gebühr neu festzusetzen, soweit sich die Einstufung in eine niedrigere Einkommensstufe ergibt. Zur Überprüfung der Angaben sollen geeignete Einkommensnachweise vorgelegt werden. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des auf die Antragstellung folgenden Monats.

§ 5 Gebührensschuldner

(1)
Gebührensschuldner sind die Mitglieder der in § 3 Absatz 2 dieser Satzung festgestellten Einkommensgemeinschaft.

(2)
Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlaßt haben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1)
Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2)
Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Dötlingen zu entrichten.

(3)
Die Gebühr ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7 Leichtfertige Abgabenverkürzung / Abgabengefährdung

(1)
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2)
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung).

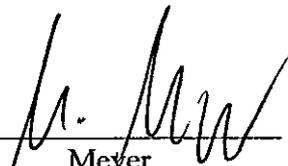
(3)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

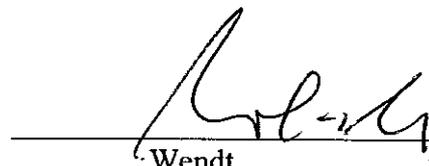
(1)
Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2)
Die Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Dötlingen vom 2.11.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dötlingen, den 12.10.2000



Meyer
Bürgermeister



Wendt
Gemeindedirektor

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000

Gebührenstaffel

für die einkommensabhängige Gebührenermittlung

Stand: 1.1.2001

Stufe	Bemessungsgrundlage nach § 4 der Satzung	Regelgruppe (20 Std. / Woche)	Gebühr	
			Integrationsgruppe (25 Std. / Woche)	Zuschlag für Früh- bzw. Spätdienst
1	bis 12000	41	52	6
2	bis 15000	49	61	7
3	bis 18000	57	71	8
4	bis 24000	77	96	10
5	bis 30000	93	116	12
6	bis 36000	108	135	14
7	bis 42000	128	160	16
8	ab 42001	144	179	18

Die Gebühr für die Nachmittagsgruppe beträgt 36 Euro bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von sechs Stunden.

Hinweis: alle Beträge in der Gebührenstaffel sind in Euro ausgewiesen!